

Corona-Infektionsschutz für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft – wie setzen Sie die Vorgaben in die Praxis um?

Spargel *Profi*
& **Erdbeer**

Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände



Webinar am 7. Mai 2020 um 19 Uhr

veranstaltet von:

Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

in Kooperation mit:

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
der Fachzeitschrift Spargel & ErdbeerProfi

Spargel *Profi*
& Erdbeer



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Referenten

Experte für Infektionsschutzmaßnahmen im Betrieb:

Roland Kelemen,

Arbeitsbereichsleiter – Bereich Prävention – von der SVLFG

Fragen zur Ein-/Ausreise der Erntehelfer/innen und Moderation:

Simon Schumacher,

Vorstandssprecher des VSSE e.V. und stellvertretend für das Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände

Spargel
& Erdbeer
Profi



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Hinweise zum Webinar

- Ablauf
- Fragemöglichkeit
- Gefährdungsbeurteilung der SVLFG (Link am Ende der Präsentation)
- Hinweis: Verordnungen der Bundesländer und weitere Vorgaben ändern sich gerade stetig, bitte beachten Sie dies und fragen Sie bei Unklarheiten beim VSSE bzw. bei der SVLFG nach.

Frage an Teilnehmer/innen

Wie viel Prozent der Arbeitskräfte beschäftigen Sie dieses Jahr im Vergleich zu einem normalen Jahr?

- 80 – 100 %
- 60 – 79 %
- 40 – 59 %
- 20 – 39 %
- weniger als 20 %

Vor der Anreise

- Schriftliche Vorabinformation zu Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen und faktischer Quarantäne (Vorlage unter <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> (rechte Seite))
- Bitte beachten Sie, sollten Sie die Flugkosten der Saisonarbeitskräfte nicht als Betrieb komplett tragen, so regeln Sie dies bitte klar vorab im Arbeitsvertrag.
- Bitte weisen Sie Ihre Erntehelfer/innen vorab auch darauf hin, dass sich die werktägliche Höchstarbeitszeit auf 12 h ausdehnen kann.
- Bitte beachten Sie weitere Regelungen u.a. für Unterkünfte und Verpflegung im Schreiben von BMEL (Link Folie 48)

Vor der Anreise

- Organisation des Gesundheitschecks, sofern nicht von der Fluggesellschaft vorgenommen
- Der Gesundheitscheck wird z. B. vom örtlichen Roten Kreuz übernommen
- Organisation ausreichender Unterkünfte (halbe Belegung beachten!)
- Für Ersatzunterkünfte und Sanitäreinrichtungen im Falle eines Krankheitsfalls sorgen (Pandemievorsorgeplan)

Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände

Im Auftrag des Netzwerkes:
Herr Fred Eickhorst
Geschäftsführer
Vereinigung der Spargel- und Beerenanbauer e.V.
Steinstraße 14
26209 Sandhatten
Tel.: 04482 9082130
Mobil: 0171 7771100
Mail: kontakt@spargelundbeerenanbauer.de

Ablaufplan für die Einreise von Saisonarbeitskräften und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen

Prüfen Sie als Betriebsleiter vor der Einreise der Arbeitskräfte eingehend, ob Sie die Vorgaben aus dem bekannten Konzeptpapier <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> und der Einreisequarantäne-Vorordnung auf Ihrem Betrieb [durchhält](#) einhalten können.

- A: Die Einreise aus den Ländern Rumänien, Bulgarien und Ukraine ist nur mit dem Flugzeug vorgesehen. Eine Anreise von Erntehelfern/Saisonarbeitskräften über den Landweg sollte für diese Länder nicht erfolgen.
- B: Die Einreise aus Polen ist über den Landweg möglich.

A. 1. Einholung der Vorabinformation und Einverständniserklärung der Saisonarbeitskräfte

Die Saisonarbeitskräfte sollten durch eine Einverständniserklärung über die Datenverwendung im Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> und Quarantänebestimmungen informiert werden und diese unterschreiben. Das Formular hierzu finden Sie auch im Portal unter <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> sowie Dokumente, die Sie Ihren Saisonkräften vor der Einreise zusenden müssen.

2. Wichtige Unterlagen für die Einreise der Saisonarbeitskraft

- A: Die Saisonarbeitskraft benötigt am Abflugort einen *Notizuzia*, dass Sie zur Aufnahme einer konkreten Beschäftigung nach Deutschland reist (Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers, am besten zweisprachig).

- A + B: Zusätzlich müssen Sie Ihre Saisonkräfte vor der Einreise über die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen informiert haben!

Dies können Sie durch Übersendung der „Vorabinformation und Zustimmungserklärung Saisonkraft“ erledigen sowie durch die Betriebsanweisung der SVLFG, die Sie in verschiedenen Sprachen ebenfalls auf der Seite des Portals finden. <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>

Der Ablaufplan des Netzwerkes der Spargel und Beerenverbände (Link Folie 50)

Vor der Anreise

- Hygieneregeln in der jeweiligen Landessprache aushängen
- Piktogramme an die jeweiligen Orte anbringen
- Für ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher in Küche und Sanitärräumen sorgen
- Für ausreichend Masken und Handschuhe sorgen
- Organisation der Einkäufe während der faktischen Quarantäne und – wenn möglich – auch darüber hinaus (Begrenzung des Außenkontakts, um Infektionsmöglichkeit gering zu halten)

Anreise

- Beim Gesundheitscheck wird nur Fieber gemessen, das ist noch keine Garantie dafür, dass der/die Erntehelfer/in den Corona-Virus nicht in sich trägt, bitte deswegen aufmerksam den Gesundheitszustand ihrer Erntehelfer/innen beobachten
- Erntehelfer/innen direkt am Flughafen abholen oder jemandem die Vollmacht dafür geben, sie abzuholen

Meldepflicht der Erntehelfer/innen

- Saisonarbeitskräfte müssen vor Aufnahme der Arbeit dem Gesundheitsamt / polizeilichen Behörde (je nach Bundesland) gemeldet werden
- Bei nicht Einhalten dieser Auflage drohen erhebliche Bußgelder von 2 500 bis zu 25 000 Euro

Haben Sie Fragen zur Anreise?

Weiter geht es mit den Informationen von Herrn Kelemen von der SVLFG zu den allgemeinen Schutz- und Quarantänemaßnahmen.

Spargel *Profi*
& Erdbeer



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen halten!



Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.



Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.



Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

liegt in mehreren Sprachen vor

Quelle: SVLFG

www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung

Verordnungen Quarantänemaßnahmen

Hier finden Sie die Verordnungen der einzelnen Bundesländer*:

Bundesländer	
Baden-Württemberg	Niedersachsen (VO vom 6. Mai)
Bayern	Nordrhein-Westfalen (VO aktuell bis 10. Mai)
Berlin	Rheinland-Pfalz (VO vom 30.04.; Teil 5, S. 18)
Brandenburg	Saarland (VO vom 16.04., verlängert bis 17.05.)
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen
*Bitte beachten Sie, dass sich die VO immer wieder ändern.	

Quarantänezeit

- Mündliche Einweisung zur Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen und faktischen Quarantäne in der jeweiligen Landessprache und Dokumentation durch Unterschrift der Saisonarbeitskräfte
- Einteilung der Arbeitskräfte in feste Teams – kleine Gruppen von 5 bis max. 20 Personen je nach Bundesland Gruppengröße verschieden (Bayern: bis zu 20 Personen, Hessen und Schleswig-Holstein: bis zu 5 Personen)*
- Namen der Arbeitskräfte pro festem Team in einer Liste festhalten

*Regelungen bis 20 Person beziehen sich auf das Konzeptpapier des BMI/BMEL. Die 5 Personen-Festlegung ist eine eigene Handlungshilfe des jeweiligen Bundeslandes. Außerdem gibt es das Papier des BMAS zu Arbeitsschutzstandards wegen Corona, das eine Gruppeneinweisung bis 3 Personen empfiehlt. Es gibt keine einheitliche Lösung für Deutschland. Das jetzt neu gegründete Beratergremium für das BMAS soll hier Standards setzen helfen.

Quarantänezeit

- Die festgelegten Teams werden auch für die Fahrt zu den Feldern, für die Nutzung der Gemeinschaftsräume etc. beibehalten
- Darauf achten, dass Teams, die sich in der faktischen Quarantäne befinden, nicht in den Pausen oder in der freien Zeit mit den anderen Gruppen mischen
- Anfangs regelmäßige Hinweise auf Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften, damit Erntehelfer/innen eine Routine darin bekommen

Unterkunft

Mit den nach ASR A4.4 bis zu 8 zulässigen Bewohnern pro Schlafbereich in Gebäuden und bis zu 4 zulässigen Bewohnern in Raumzellen (zumeist Container) werden unter aktuellen Bedingungen durch SARS-CoV-2 Schutzabstände von 1,5 bis 2,0 m nicht zu gewährleisten sein.

Infolgedessen erscheint eine drastische Reduktion der „normalen“ Belegungszahlen in Unterkünften geboten, um einen wirksamen Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zu gewährleisten.

Unterkunft

- Es darf nur jeweils ein Bett der nach ASR 4.4 zulässigen Etagenbetten (Doppelstockbetten) genutzt werden.
- Je nach Raumabmessungen und Möblierungsmöglichkeiten können nur solche Betten genutzt werden, die einen **Sicherheitsabstand von mindestens 2 m gewährleisten** (aufgrund des mehrstündigen Aufenthalts sowie unwillkürlichen Verhaltens im Schlaf wird der obere Wert für erforderlich gehalten).

Unterkunft

- max. zur Hälfte belegt (Ausnahme: Familien und Paare)
- Empfehlung: täglich jeweils morgens und abends mind. 10 Min. lüften
- striktes Besuchsverbot in den Unterkünften und auf dem Betriebsgelände
- bitte Erntehelfer/innen darauf hinweisen, dass sie verstärkt auf das Reinigen und das regelmäßige Lüften ihrer Unterkunft achten

Sanitäreanlagen und Gemeinschaftsräume

- Wenn Räume von mehreren Teams genutzt werden, nach der Nutzung 15 Minuten Pause einplanen, min. 10 Minuten lüften und Räume nach der Nutzung reinigen
- Nutzungspläne mit den Zeiten für die versch. Teams aushängen
- Räume mindestens mehrmals täglich reinigen und Reinigung mit Unterschrift dokumentieren
- Mehrmals täglich Türgriffe, Wasserhähne und Toiletten desinfizieren
- Wäsche auf 60 °C waschen
- Geschirr auf 60 °C reinigen (Geschirrspülmaschine nicht genannt)

Fahrt zum Feld

- **Fahrgemeinschaften sind nur innerhalb der festen Teams möglich.** Dennoch ist dabei die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zum Arbeitsbereich an- und abreisen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bsp. Hessen 5 Leute im 8 Personen-Transporter (z. B. durch Erhöhung der Transportmittelzahl oder Anzahl der durchgeführten Transporte).
- Ein gemeinsamer Transport mehrerer Teams in einem Transportmittel ist nur möglich, wenn **zwischen den Teams der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m** eingehalten wird oder Maske und Handschuhe getragen werden.

Fahrt zum Feld

- Werden mit demselben Transportmittel nacheinander mehrere Teams transportiert, sind die Transportmittel zwischen den einzelnen Nutzungen **zu lüften und zu reinigen**.
- Ein Austausch von Kontaktdaten sollte sichergestellt werden, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können

Fahrt zum Feld - Zusammenfassung

- Auf 1,50 m Abstand zwischen den Gruppen achten
- Wenn möglich jeweils ein Fahrzeug pro Gruppe, das immer wieder von der selben Gruppe genutzt wird
- Falls mehrere Gruppen Transportmittel nutzen, nur mit halber Auslastung fahren und Masken und Handschuhe tragen
- Falls Transporter / Bus von mehreren Gruppen genutzt wird, sollte man mind. 15 Min. Pausen zwischen den Fahrten einplanen und mind. 10 Min. durchlüften und reinigen
- Falls Abstände nicht eingehalten werden können für Schutzvorrichtungen wie das Tragen von Masken und Handschuhe sorgen

Erntetätigkeit

- soweit wie irgendwie möglich müssen Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m zwischen Arbeitskräften eingehalten werden
- in jedem Fall müssen Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden, mögliche Umsetzung:
 - möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche
 - zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen
 - unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende

Frage an Teilnehmer/innen

Welche Hygiene- und Quarantänevorgaben waren/sind für Sie in der Umsetzung die größte Herausforderung?

- Einreise per Charterflug
- Maximal halbe Zimmerbelegung
- Absonderung wegen Quarantäne
- Maximale Gruppenstärke von 20 Personen
- Beibehaltung der Teams

Tragen von Schutzmasken

Bei einem geringeren Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) bei Arbeiten sind zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

Arbeiten im Freien:

Sofern Arbeiten im Freien / in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden, und der Schutzabstand von mindestens 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmer/innen einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen.

Tragen von Schutzmasken

Arbeiten in geschlossenen Räumen:

Wenn ein Schutzabstand von mindestens 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen weitere zusätzliche persönliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bei **Arbeiten in geschlossenen Räumen** müssen Ihre Mitarbeiter/innen mindestens einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden (Bau BG).

Schutzmaßnahmen vor Corona-Infektionen

Andere geeignete Schutzmaßnahmen vor Corona-Infektionen sind der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien zum Schutz der Beschäftigten (z.B. an Sortierbändern, Theken, Verpackungsstraßen, etc.). Dies kann als möglicher „Baustein“ zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Durch diesen „Schutzschirm“ wird die unmittelbare Belastung des Beschäftigten durch die Atemluft der anderen Personen (z.B. bei Husten) gehemmt. Die Baugröße muss den Atembereich abdecken, so dass von der typischen Körpermaßen erwachsener Personen ausgegangen werden kann.

Direktvermarktung

- Tragen von Handschuhen beim Umgang mit dem Produkt
- Begrenzung der Anzahl anderer Personen im Raum -> mögliche Infektionserreger in der Raumluft niedrig halten (siehe auch Vorgaben der Allgemeinverfügungen)
- Ausreichende Lüftung
- In Wartebereichen (z. B. Verkaufstheken, Hofläden) Markierungen für einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen untereinander und zum Abstand zu den Beschäftigten (z. B. Bodenmarkierung, Flatterbänder, Schilder) anbringen

Direktvermarktung

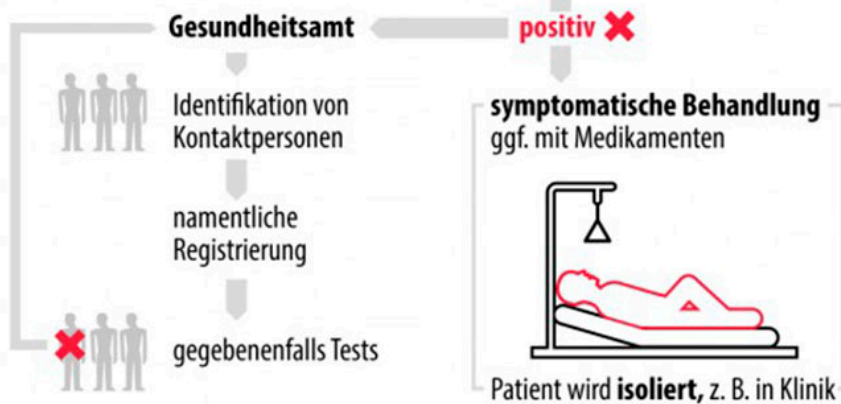
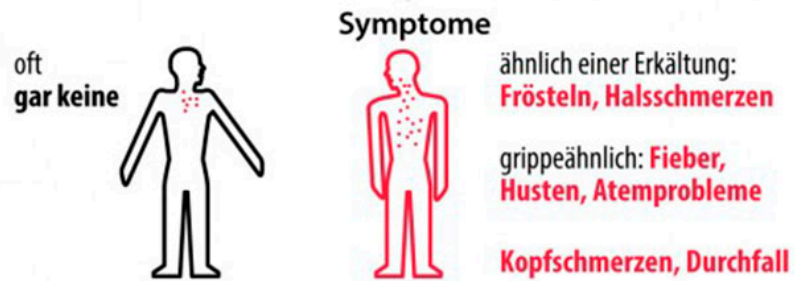
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer alternativen, ggf. textilen Barriere im Sinne eines MNS, je nach Verfügbarkeit und Praktikabilität prüfen
- Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass ein Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt (d.h. enganliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden.
- Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten, oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.

Selbstpflücke

In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich möglich

- Allgemeine Corona-Regeln müssen eingehalten werden (Allgemeinverfügungen der jeweiligen Bundesländer) – Beispiel Ba-Wü:
 - Mindestens 1, 5 m, wenn möglich 2 m Abstand halten (Hinweisschilder)
 - Anzahl der Menschen auf dem Feld begrenzen, so dass Abstände eingehalten werden können
 - Warteschlangen vermeiden
 - Zutritt zu Feldern steuern (Beschilderung Ein- und Ausgang, Wegführung)
 - Möglichkeit der Handdesinfektion für Kunden/Kundinnen und Verkaufspersonal schaffen
 - Mundschutz für Kunden/Kundinnen und Verkäufer/innen empfohlen
 - Trennschutz zwischen Kunden/Kundinnen und Verkaufspersonal empfohlen (Folie, Plexiglas)
 - Für kontaktloses Bezahlen (z. B. über Körbchen oder Ablagefläche) sorgen

Coronavirus Verlauf und Meldekette



Auftreten von Krankheitssymptomen

Das „Corona-Virus“ SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen **durch Tröpfcheninfektion**:
Übertragung durch Tröpfchen in der Luft (Niesen, Husten)
Schmierinfektion: Übertragung durch kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen).

Eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle sie spielt, ist nicht bekannt. (Quelle: RKI)

Infizierte Personen können keine bis schwere Symptome zeigen.

Auftreten von Krankheitssymptomen

Erntehelfer/innen, die über Symptome wie Halsschmerzen, Husten und Fieber klagen oder diese aufweisen, auf Abstand halten, auffordern sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben, und Arbeitgeber kontaktiert Hausarzt telefonisch

Etwaig weitere Mitarbeiter ermitteln, die Kontakt zum vermutlich Erkrankten hatten.

Auftreten von Krankheitssymptomen

- Vorher sollten folgende Fragen zu beantworten sein:
 - Namen?
 - Telefonnummer?
 - Meldung beim Arzt?
 - Gesundheitsamt?

Sorgen Sie dafür, dass diese Informationen vorhanden sind und den verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich sind.

- Informieren Sie sich bei Ihrem Verband oder direkt bei Ihrer Gesundheitsbehörde, damit Sie für den Notfall vorbereitet sind.

Auftreten von Krankheitssymptomen

Wenn ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Falldefinition Coronavirus Disease 2019 des RKI) auftritt,

- ist **das gesamte Team unverzüglich unter Quarantäne zu stellen**
- ist eine **Trennung bei der Unterbringung** vorzunehmen
- die **Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt** (die Arbeitgeber/der Arbeitgeber kann dies vorsorglich tun)

Wichtige Hinweise

Händedesinfektion

- Desinfektion ersetzt **NICHT** das Händewaschen.
- Beachten Sie die Herstellerangaben bezüglich der Einwirkzeit. Im Durchschnitt beträgt diese mindestens 30 Sekunden! (s. Flaschenetikett)
- In der Einwirkzeit **MUSS** die ganze, zu desinfizierende Hautfläche, merklich benetzt sein

Einmalhandschuhe

- Tragen Sie Einmalhandschuhe nur, wenn unbedingt notwendig.

Das Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe führt zu einem Wärmestau unter dem Handschuh. Durch die fehlende Schweißabgabe nach außen quillt die Haut mit zunehmender Tragedauer auf. Dadurch **kann** ihre Barrierefunktion gestört werden. Keime können eindringen.

Risikogruppen

Für schwangere Frauen **besteht eine erhöhte Gefährdung, da im Fall einer Infektion nicht alle Medikamente verabreicht werden können.**

Es besteht ein betriebliches Beschäftigungsverbot für alle schwangeren Frauen, wenn in der Einrichtung ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Definition des RKI) auftritt.

(Grundlage: Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord - Merkblatt für Arbeitgeber, Stand: 18.03.2020)

Bitte melden Sie eine bestehende Schwangerschaft unverzüglich, damit erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Risikogruppen

- Zu den Risikogruppen gehören insbesondere Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung)
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis)
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Risikogruppen - besonderer Infektionsschutz

Für die benannten Personengruppen ist die größtmögliche Minderung des Infektionsrisikos umzusetzen:

- durch Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
- durch Kontaktreduktion (z. B. durch einen Einzelarbeitsplatz)
- besonders wichtig: Diese Mitarbeiter bedürfen eines erhöhten Infektionsschutzes in stark frequentierten Bereichen u. U. mit Kundenkontakt (z. B. Hofläden etc.)
- diese Mitarbeiter aktiv über das Krankheitsbild informieren, damit diese möglichst frühzeitig sich in ärztliche Behandlung begeben, wenn sie erkranken.
- Mögliche Maßnahmen zur räumliche Distanzierung umsetzen

Auftreten von Krankheitssymptomen

- Beim Auftreten **anderer Krankheiten**, bitte Arzt für einen Termin koordinieren und mitteilen, ob sich der/die Erntehelfer/in noch in Quarantäne befindet.
- Die ärztliche Versorgung ist trotz der Coronazeit gewährleistet, zögern Sie bitte nicht in anderen Fällen, den Arzt telefonisch zu kontaktieren, um erkrankte Mitarbeiter ärztlich versorgen zu lassen.

Kontrollen

- Das jeweils zuständige örtliche Gesundheitsamt ist angehalten, Kontrollen auf den Betrieben durchzuführen
- Es wird vor allem die Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen kontrolliert (mehrfach aufgehängte Hygieneregeln in der Landessprache, ausreichend Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Masken etc. vorhanden)

Kontrollen

- Halten Sie für Kontrollen folgende Dokumente bereit:
 - Namenslisten der jeweiligen festen Teams
 - Reinigungsdokumentationen
 - Unterweisungsliste (in die sie notiert haben, an welchem Tag Sie welche Gruppe/Erntehelfer/innen im Infektionsschutz unterwiesen haben)

Frage an Teilnehmer/innen

Haben bei Ihnen bereits Kontrollen der Umsetzung der Hygiene- und Quarantänemaßnahmen stattgefunden?

Ja

Nein

Wenn ja, gab es Probleme?

Ja

Nein

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen von Simon Schumacher vom VSSE zur Rückreise.

Spargel *Profi*
& Erdbeer



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Rückreise

- Im April und Mai ist laut Bauernverband nur eine Rückreise mit einem Charterflug möglich (Binnengrenzkontrollen bis 15. Mai verlängert; eine weitere Verlängerung ist unsicher)
- Rückflüge für Mai (am 15. Mai eventuell Lockerung) sollen ebenfalls über das Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> abgewickelt werden
- Bitte beachten: persönliche Daten der Flugreisenden müssen 48 Stunden vor Flug definitiv im Portal angegeben werden
- In vielen Heimatländern gibt es eine 14-tägige, teilweise sehr strikte, Quarantänezeit, in die sich die Erntehelfer/innen direkt bei ihrer Ankunft begeben müssen (laut ZVG ist Quarantäne für polnische Saisonarbeitskräfte nicht aufgehoben)

Hygieneregeln in der jeweiligen Landesprache

Hygieneanweisungen zur Vermeidung von Krankheiten (aktuell Coronavirus)



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich mit Seife waschen (20-30 sec) und anschließend desinfizieren



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Husten und Niesen in die Armbeuge



Abstand halten



Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen

CORONAVIRUS
Allgemeine Schutzmaßnahmen

- 1,5 m**: Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen halten!
- 20 sek**: Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.
- In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Nicht die Hand geben.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.
- Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.
- Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.
- Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.
- Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.
- Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

Die Hygieneregeln der SVLFG liegen ab kommender Woche in verschiedenen Sprachen gedruckt vor und können kostenfrei bestellt, verschickt oder angeliefert werden.

Kontakt über den bekannten Ansprechpartner oder telefonisch unter folgenden Nummern:

0561 785-13984

0561 785-16038

0561 785-15970

<https://www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung>

<https://gartenbau-verband.de/aktuelles>

Schutz vor UV-Strahlung

Trotz Corona vergessen Sie bitte nicht, Ihre Arbeitskräfte an den Sonnenschutz zu erinnern!



Sonnencreme – verfügbar



Sonnenschutzpaket – in Kürze verfügbar

SVLFG-Mitglieder können Sonnencreme/Sonnenschutzpaket unter folgenden Telefonnummern kostenfrei bestellen: 0561 785-13984, 0561 785-16038 oder 0561 785-15970

Spargel
& Erdbeer
Profi



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Wichtige Informationsquellen

- Konzeptpapier von BMI/BMEL:
https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/CDR_Konzeptpapier_Saisonarbeitskraefte.pdf
- <https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>
- FAQ von <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/>
- FAQ zur Einreise der Saisonarbeitskräfte von www.vsse.de
- **Mustergefährdungsbeurteilung der SVLFG:**
<https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/gbu-biostoffe-ergaenzung-coronavirus.doc>

Wichtige Informationsquellen

- FAQ Arbeitsschutzstandard der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html
- Arbeitsschutzstandards von BMAS für die Corona-Krise: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>
- Schreiben vom BMEL (04.05.2020) zu grundsätzlichen Regelungen bzgl. SAK: https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/LFB_Saisonarbeitskraefte_Gesundheitsschutz.pdf
- Handlungshilfe zum Schutz von SAK vom Land Hessen: http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/handlungshilfe_corona_erntehelper_saisonarbeitskraefte_wohnunterkuenfte_0.pdf

Tipps zur Pandemieplanung

- <https://www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung>
- https://www.vsse.de/fileadmin/media/Dokumente/Corona/dguv_pandemieplanung.pdf

Nützliche Checklisten

[https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Ablaufplan Einreise Saisonarbeitnehmer.pdf](https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Ablaufplan_Einreise_Saisonarbeitnehmer.pdf)

[https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Checkliste-Hygienema%C3%9Fnahmen fuer den Betrieb.pdf](https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Checkliste-Hygienema%C3%9Fnahmen_fuer_den_Betrieb.pdf)

[https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Corona Checkliste Gefährdungsbeurteilung.pdf](https://download.vsse.de/Mitglieder/Corona/Corona_Checkliste_Gefahrungsbeurteilung.pdf)

Haben Sie noch Fragen?

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, jetzt Fragen zu stellen!

Spargel *Profi*
& Erdbeer



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sollten im Nachgang Fragen aufkommen, zögern Sie bitte nicht,
sich an uns zu wenden:

Roland Kelemen (SVLFG),

Tel.: 0561 785-13227 | Roland.Kelemen@svlfg.de

Simon Schumacher (VSSE)

Tel.: 07251 3032080 | E-Mail: schumacher@vsse.de

Konzept und Organisation von Isabelle Bohnert (VSSE) - Präsentation von Isabelle Bohnert in Kooperation mit Roland Kelemen

Spargel *Profi*
& Erdbeer



Netzwerk der Spargel-
und Beerenverbände